

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

29.09.2011

7.36.09 Nr. 3

Gemeinsame Prüfungsordnung der Studiengänge Weinwirtschaft,
 Oenologie und Getränketechnologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 09 : 25.09.2010 Geisenheim: 02.09.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2011/12

**Gemeinsame Prüfungsordnung
 des Fachbereichs 09 Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement der
 Justus-Liebig-Universität Gießen, der Forschungsanstalt Geisenheim und des
 Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain für die Studiengänge
 Weinwirtschaft, Oenologie und Getränketechnologie mit dem Abschluss
 „Master of Science“ (M. Sc.)**

Vorwort

Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Forschungsanstalt Geisenheim und der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain bieten die konsekutiven Masterstudiengänge Weinwirtschaft, Oenologie und Getränketechnologie an. Die Studiengänge richtet sich an qualifizierte Weinwissenschaftler und Getränketechnologen sowie Agrar- und Ernährungswissenschaftler, um diese für Führungs- und Leitungsaufgaben im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft sowie für Aufgaben im Bereich der damit verbundenen Forschung zu qualifizieren. Aufgrund der Kooperation sind für diese Studiengänge die Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU nicht wirksam.

§ 1 Zulassung zum Studiengang

- (1) Zu dem Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor-Studiengang an einer Hochschule mit mind. 180 ECTS-Punkten und mit einer Prädikatsnote (gut und besser) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist und
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht endgültig verloren hat sowie
 3. in den bisherigen Studienleistungen ein fachliches Profil aufweist, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang darstellt.

Die Einschreibung zu dem Masterstudiengang erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 1 und die Äquivalenzanerkennung gemäß Absatz 1.1 zweiter Halbsatz erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 2 Zweck der Prüfungen/Akademischer Grad

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Studiengang mit dem Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt „M. Sc.“) abgeschlossen.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:
- a) die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
 - b) die Fähigkeiten besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können und
 - c) die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Studiengang

- (1) Das Masterstudium dauert vier Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ notwendigen Lehrveranstaltungen beträgt 16 Module sowie die Masterarbeit (insgesamt 120 CP).
- (2) Im Masterstudium stehen drei Studiengänge zur Wahl:
- a) Studiengang I: Weinwirtschaft
 - b) Studiengang II: Oenologie
 - c) Studiengang III: Getränketechnologie
- (3) Jeder Studiengang enthält einen Bereich der Kernkompetenz und eine Profilbildung. Die Kernkompetenz umfasst die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Kernmodule (siehe § 14, Absatz 3), die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule (siehe § 14 Absatz 4).

§ 4 Studienaufbau

(1) In den drei Studiengängen erfolgen alle Lehrveranstaltungen als Module zu je 4 Semesterwochenstunden (SWS), denen ein Wert von 6 Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden.

(2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Die Meldefristen für die modulabschließenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu nennen. Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der Teilnehmer folgende Formen unterschieden:

1. Vorlesung:

Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wissen, als auch die praktische Anwendung für eine möglichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden. Hierbei überwiegt der Vortragscharakter.

2. Seminar:

Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreuung und interaktive Lehr- und Lernformen sichergestellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand entsprechend in diese mit einfließen.

3. Übung:

Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften Darstellung von praktischen Anwendungen und deren Vertiefung.

4. Laborpraktikum:

Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Projekt und Berufsfeldpraktikum:

In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. Als Berufsfeldpraktikum absolviert der/die Studierende ein Praktikum und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten an.

(4) 1. In Modulen oder Modulteilern, die als Vorlesung oder Übung durchgeführt werden besteht keine Anwesenheitspflicht.

2. In Modulen oder Modulteilern, die als Seminar, Praktikum oder Projekt durchgeführt werden ist eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises. Die regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Für jeden weiteren versäumten Veranstaltungstermin ist eine Kompensationsleistung im Umfang des versäumten Workloads zu erbringen, um den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung aufrecht zu erhalten.

3. Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von dem Modulverantwortlichen getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus: 1. drei Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der JLU, die von ihrer Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat gewählt werden; 2. drei Professoren, die von der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt Geisenheim aus dem Kreis der Professoren gewählt werden, die an dem Studiengang mitwirken; 3. einem mit dem Studiengang vertrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges, der von den Vertretern seiner Mitgliedergruppe gewählt wird; 4. zwei Studierenden des Studienganges, die von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppe gewählt werden. Bei den Mitgliedern nach 3 und 4 ist eine ausgewogene Vertretung beider Standorte zu gewährleisten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen und der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 den Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuss kann ihm darüber hinaus einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (5) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer diese die Beisitzer. Der Ausschuss kann die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrbeauftragte der in §3 (2) aufgeführten Studiengänge können durch den Prüfungsausschuss befristet als Prüfer zugelassen werden. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, weiterhin als Prüfer bestellt werden. Ist es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich, sind zur Abnahme von Prüfungen auch Wissenschaftliche Assistenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 65 Absatz 1, Satz 2 oder 3 des Hessischen Hochschulgesetzes und Gesetzes zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 14.12.2009 wahrnehmen, befugt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit (§ 16) kann der Kandidat den zweiten Gutachter nach Absatz 2 vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in und außerhalb Deutschlands und dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- (2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden. Das Referenzsystem hierfür sind die Vereinbarungen im Rahmen des ECTS. Vor der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb des ECTS erbracht wurden, wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört. Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften werden beachtet.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Über die Anerkennung nach (1) bis (3) entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Anerkennung in zweifelsfreien Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen nach (1) bis (3) kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Fachgespräch ansetzen. Der Prüfungsausschuss beauftragt zwei am Studiengang beteiligte Professoren gemäß § 6 Absatz 2 mit der Durchführung des Fachgesprächs.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Maximal die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen können von Studiengängen außerhalb der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt Geisenheim anerkannt werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einem erneuten Attest einer Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so muss die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungszeitraum wiederholt werden.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

Für die Benotung der Module sind Noten in folgender Weise zu verwenden:

Note	Benennung	Bewertung
1,0* (0,7)	= sehr gut mit Auszeichnung	eine hervorragende Leistung mit Auszeichnung
1,0 / 1,3	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut / good	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend / satisfactory	/ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	= ausreichend / sufficient	/ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend / insufficient	/ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 10**Leistungspunkte (Credit-points)**

Für jedes Modul werden 6 Leistungspunkte, für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 11**Anmeldung zur und Rücktritt von der Modulprüfung**

(1) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Blockmodule sowie für Teilleistungen können die Anmeldefristen verkürzt werden

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode ohne Angabe von Gründen möglich.

(4) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Bis zum 15.11. bzw. 15.05. eines Jahres nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Darin müssen der gewählte Studiengang mit seinen Kernmodulen und sämtliche gewählten Profilmodule verbindlich benannt werden. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studienprogramm. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Abschlussprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit nach den in dem Modul vermittelten Methoden Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, bestimmt der Prüfungsausschuss die für die Abwicklung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen verantwortliche Person. Eine studienbegleitende Abschlussprüfung bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.
- (4) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist höchstens in vier unterschiedlichen Modulen möglich.

§ 13 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.
- (2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt max. 90 Minuten. Sie werden von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von 3 Wochen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines von ihm bestellten Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Zum Beisitzer einer Prüfung im Rahmen des Masterstudiums darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität, der Hochschule RheinMain oder der Forschungsanstalt Geisenheim ist und den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (5) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (6) Weist ein Kandidat in geeigneter Form nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - a) 8 studienbegleitenden Prüfungen in den Kernmodulen des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe von Absatz 3;
 - b) 8 studienbegleitenden Prüfungen in den 8 Profilmodulen nach Maßgabe von Absatz 4,
 - c) der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15, § 16 und §17.
- (2) Jede Prüfung muss in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der dem jeweiligen Modul zugeordnet ist.
- (3) Folgende 8 Kernmodule sind obligatorisch:

Studiengang	Kernmodule	
Weinwirtschaft	MK 01 (AÖ/ EÖ / WW)	Organisation und Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
	MK 03 (AÖ/ EÖ/ WW)	Angewandte Ökonometrie
	MK 45 (EÖ/ WW)	Marktlehre für Fortgeschrittene
	MK 67	Economic Development and World Agricultural Markets
	GM 16	Genossenschaftswesen in der Weinwirtschaft
	GM 18	Angewandte Weinmarktforschung
	GM 21	Strategisches Management in der Weinwirtschaft
	GM 25	Ausgewählte Weinmärkte der Welt
Oenologie	MK 57 (AB/ OEN/ PP)	Molecular Phytopathology
	MK 59 (OEN/ PP)	Biochemie in der Pflanzenproduktion
	MK 62 (AB/ OEN/ GT/ PP)	Biometrie und Versuchswesen
	MK 36 (OEN/ UR)	Umweltchemie
	GM 01	Technik und Mikrobiologie in der Oenologie
	GM 02	Biotechnologie und Gentechnik in Weinbau, Oenologie und Getränketechnologie
	GM 04	Verfahrensstrategien im Weinbau
	GM 06	Ökophysiologie und spezielle Ernährungsfragen der Rebe
Getränketechnologie	MK 32 (EW/ GT)	Lebensmittellehre
	MK 53 (EO/ GT/ HD)	Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
	MK 62 (AB/ OEN/ GT/ PP)	Biometrie und Versuchswesen
	MK 66 (GT)	Chemie und Analytik des Wassers
	GM 22	Mikrobiologie der Getränke
	GM 27	Anlagenplanung und Prozesstechnik
	GM 28	Lebensmittelsicherheit
	GM 29	Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik von Fruchtprodukten

(4) Aus der Liste der Profilmodule im **Anhang I** zu dieser Ordnung sind weitere 8 Module hinzu zu wählen. Zur Ableistung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen eines Profilmoduls ist das Vorliegen eines genehmigten Studienplanes (§ 11 Absatz 5) erforderlich. Bis zu fünf Profilmodule können auch aus den Kernmodulen nicht gewählter Studiengänge entnommen werden. Sie können auch den weiteren Lehrangebot des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität sowie den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität, der Hochschule RheinMain, Fachbereich Geisenheim entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Es sollten mindestens zwei Profilmodule des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität gewählt werden.

(5) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Ein ausreichendes Angebot wird sichergestellt. Das Profilmulangebot wird auf Vorschlag der Modulverantwortlichen einvernehmlich

festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise mitgeteilt. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis ein Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung - einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem gesonderten Prüfungszeugnis auszuweisen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn 6 Kernmodule erfolgreich absolviert sind. Sie muss spätestens einen Monat nach der letzten bestandenen Prüfung gem. § 14 Absatz 1 a) und b) angemeldet werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Masterarbeit kann von allen, ein Modul in Forschung und Lehre vertretenden Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität, der Forschungsanstalt Geisenheim sowie des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und modulverantwortliche wissenschaftliche Mitarbeiter, die in einem Modul beteiligt sind, können eine Masterarbeit vergeben und betreuen, wenn sie die Betreuung und die Bewertung der Arbeit durch eine entsprechende Erklärung sichergestellt haben. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Justus-Liebig-Universität bzw. der Forschungsanstalt Geisenheim oder des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain durchgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor nach Satz 1 mitbetreut werden kann.

(4) Der Kandidat kann aus den Gebieten der von ihm belegten Kern- oder Profilmodule eines wählen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Der Kandidat beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die schriftliche Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

§ 16 Abgabe und Bewertung der schriftlichen Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Erstbetreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach § 6 (1) und (2) gemäß § 9 bewertet, von denen einer der Betreuer ist. Einer der Prüfer muss Professor der Justus-Liebig-Universität, der andere muss Professor der Hochschule RheinMain oder der Forschungsanstalt Geisenheim sein. Der

Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Ein dritter Prüfer kann herangezogen werden, wenn die Arbeit außerhalb der Justus-Liebig-Universität, der Forschungsanstalt Geisenheim oder des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain angefertigt wird.

(3) Die Note ergibt sich als das arithmetische Mittel aller Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge der anderen Prüfer die Note festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(4) Wurde die schriftliche Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierzu eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Er kann eine zweite Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Die Vergabe muss spätestens binnen eines Monats beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend, wobei eine Rückgabe des Themas und eine zeitliche Verlängerung der Arbeit ausgeschlossen sind. Eine zweite Wiederholung ist ebenfalls ausgeschlossen.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17

Verteidigung der Masterarbeit; Benotung

(1) Wurde die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit der Prüfungskommission zu führenden Kolloquium zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Note einvernehmlich fest. § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Zu dem Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität Gießen, der Hochschule RheinMain sowie der Forschungsanstalt Geisenheim als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den 16 Kern- und Profilmodulen und die Masterarbeit jeweils mindestens mit „*ausreichend*“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach § 14 abgelegten Prüfungen. Die Modulprüfungen werden einfach, die Note der Masterarbeit wird vierfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt der Noten

von 1,0 bis 1,6 = sehr gut

von 1,7 bis 2,6 = gut

von 2,7 bis 3,6 = befriedigend

von 3,7 bis 4,0 = ausreichend

(3) Zusätzlich geprüfte Module gem. § 14 Absatz 6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 19
Wiederholung der Master-Prüfung; Fristen

Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20
Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in die englische Sprache auszustellen. Das Zeugnis trägt im Kopf die Bezeichnung der am Studiengang beteiligten Institutionen und das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz aus.

§ 21
Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in dem gewählten Studiengang beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde trägt im Kopf die Bezeichnung der am Studiengang beteiligten Institutionen. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Vertretung des Dekans des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Dekans des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain und des Direktors der Forschungsanstalt Geisenheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität versehen.

§ 22
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Modulverantwortlichen zu stellen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Der Modulverantwortliche macht die Einsichtnahmen aktenkundig.

§ 24

Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25

Änderungen

Bei Änderungen von Vorschriften über Studiengänge, Module, Prüfungsgegenstände, Studiennachweise, Voraussetzungen für den Erwerb von Studiennachweisen, die vom Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain angeboten werden, ist Einvernehmen mit diesem Fachbereich herzustellen. Gleiches gilt für die Forschungsanstalt Geisenheim.